

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion CDU
im Erfurter Stadtrat
Herrn Panse
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 1544/20; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Nachfrage zur Drucksache 1188/20 - Einnahmen durch Bußgelder bei der Umsetzung der StVO; öffentlich Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Panse,

Erfurt,

Ihre Frage beantworte ich wie folgt:

Bei dieser Rechtsmaterie handelt es sich um Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises, sodass eine Zuständigkeit des Stadtrates bzw. eines Ausschusses nach § 29 Abs. 2 Ziff. 2 ThürKO nicht gegeben ist. Vielmehr beschränkt sich die Zuständigkeit des Stadtrates bzw. der Ausschüsse gemäß § 22 Abs. 3 Satz 1 ThürKO und das damit verbundene Fragerecht auf Aufgaben des eigenen Wirkungskreises.

Nachfragen zum Haushalt der Landeshauptstadt Erfurt indes sind zulässig. Insoweit kann ich Ihnen zu Ihrer Anfrage Nachfolgendes mitteilen.

Die Bearbeitung der zur Rede stehenden Verkehrsordnungswidrigkeiten erfolgt in einem sog. Massenverfahren. Statistiken werden hier nur zu einzelnen Sachverhalten geführt. Beispielsweise ob die Feststellungen im ruhenden oder fließenden Verkehr erfolgten. Keine Berücksichtigung bei der Statistik indes erfährt, welche Anzeige mit welchem Rechtsstand erfasst wird. Insoweit können keine Aussagen zu den finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt der Landeshauptstadt Erfurt gemacht werden.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein